

# Süddeutsche Presse

Die Süddeutsche Presse erscheint täglich in  
München u. Abendausgabe, nur Sonntag fällt das Abend-  
blatt aus. Abonnementpreis für ganz Bayern jährlich 10 fl. —, halb u. vierteljährlich  
nach Verhältnis; außer Bayern mit dem üblichen Post-  
bez. Stempelzuschlag. Für Frankreich, England, Spanien  
und die übrigen Länder abnimmt man bei H. K.  
Krausner, (Rue brulee 5 in Straßburg, u. 2 Cour  
du Commerce, St. André des Arts in Paris), in Venedig  
bei G. Bender, 8 Litt. Newport St., Leicester Sq.

herausgegeben von Julius Fröbel.

## Abend-Blatt.

Inserate à 6 fr. die Spaltenzeile in Weltschrift  
sowie Abonnements-Anmeldungen nimmt in München  
die Expedition, Wiennerstraße Nr. 11 entgegen;  
außerwärts nehmen Inserate an: die H. S. S. Daube  
& C. Jäger'sche Buchhandlung u. die H. S. S. Daube  
Hain u. Bogler in Frankfurt a. M. u. deren Filialen  
in Hamburg, Wien, Berlin u. Basel, sowie  
Hayas-Lafitte-Bullier & C. Place de la Bourse 8  
zu Paris. Preise und Bedingungen müssen portofrei  
sein. Kleinere Anzeigen werden nicht zurückgeschickt.

München,

Dienstag, 17. Dezember 1867.

Nr. 78.

### Deutsche Kunst und deutsche Politik. \*) XIII.

Den Staat unmittelbar für die Kunst in Anspruch nehmen zu wollen, wie es manchem Outmeinenden schon in den Sinn gekommen ist, beruht auf dem Irrthum vermöge welchem das, was an der Organisation des heutigen Staates fehlerhaft ist, für sein eigentliches und wahres Wesen genommen wird. Der Staat ist der Vertreter der absoluten Zweckmäßigkeit, er kennt nichts als Zweckmäßigkeit, und lehnt daher mit richtigster Bestimmtheit alles von sich ab, was nicht einen unmittelbar nützlichen Zweck nachweisen kann. Das Fehlerhafte, gegen welches eben die ganze neuere Staatsentwicklung bewußt oder unbewußt arbeitet, ist daß die Organisation des Zweckmäßigen von oben ausging, und dadurch die Pole des Staates vollständig verschoben wurden. Friedrich der Große war der bewußte Gründer dieses Staates, und der preussische Staat ist, bis auf die heutigen mißverständnißreichen Tage, sein Werk. Nach dem Erlöschen des reichsständischen Lebens war nichts als der auf Territorialbesitz begründete Patriarchalstaat übrig geblieben: dem Lande eine solche Verwaltung zu geben, daß es als bloßes bevölkertes Territorium den möglichsten Ertrag abwürfe, war die Aufgabe der Regierung. An forderungsvoll höher der Zweck gestellt wurde, desto sinniger mußte das Zweckmäßige der Verwaltung eingepflanzt werden. Wir würden Friedrichs Bedeutung gewiß zu gering anschlagen, wenn wir uns zur Bezeichnung seines Zweckes einzig an seinen gelegentlichen Ausspruch, er verlange vom Staate nichts als Geld und Soldaten, halten wollten; dennoch dürfen wir dem ausschließlich französisch gebildeten den deutschen Geist gründlich verkenneuden Fürsten ganz gewiß auch eine sehr hoch reichende Größe des ihm voranschwebenden Zweckes nicht zutrauen; ohne bei der Beurtheilung seiner Wirksamkeit in große Widersprüche zu geraten. Das Ergebnis seiner Auffassung des Staates und der Erfolg seiner Staatsorganisationen liegt am schärfsten ausgeprägt im modernen französischen Kaiserstaate vor uns. In deutschen, namentlich in süddeutschen Staaten hat sich dagegen die preussische Staatsidee weber gedehlt noch rein auszubilden wollen: genügende Ueberreste der älteren reichsständischen Verfassung lebten fort, jedoch nur eben so mächtig, um durch die ihr möglichgewordene Verhinderung einer reinen Ausbildung der preussischen Staatsidee das eigentliche Unerreine dieser Idee recht erkenntlich zu Tage zu fördern.

Der schrecklichste Erfolg einer Zweckmäßigkeitsorganisation muß unlängbar sein, wenn diese sich als unzweckmäßig herausstellt, weil dann der Staat und alles was darin lebt in einer ewig unnützen Bewegung nach Befriedigung der gemeinen Lebensbedürfnisse nie auch nur ahnungsweise zur Erkenntnis des eigentlichen Zweckes alles Zweckmäßigen gelangen, und somit in einen menschenunwürdigen Zustand versinken muß. Es war auch in dem am Reinsten nach der Zweckmäßigkeitsidee construirten Staate unvermeidlich, daß, eben weil die Organisation von oben ausging, und von oben herab man das Zweckmäßige allein zu erkennen und festzustellen sich anmaßte, der mit der Ausführung der Zweckmäßigkeitsmaßregeln betraute Beamtenstand, sowohl vom Throne als vom Volke aus betrachtet, als der eigentliche Staat, mit welchem man zu thun hatte, angesehen wurde. Im Mechanismus dieses Beamtenwesens mußte sich der Staat so ver-

stehen, daß der eigentliche Zweck desselben in diesen Beamtenanstalten und den in ihnen gebotenen Anstellungen enthalten schien, so daß das Recht auf solche Anstellungen, und somit auf Versorgung durch den Staat wiederum das Einzige war, was als Zweck der Bestrebungen von unten, wie der Bevorzugungen von oben lediglich noch als Staatszweck überhaupt betrachtet wurde. In welche Verwirrung hiedurch so vieles gerathen ist, haben wir neuerdings in Bayern erlebt, und wir dürfen hoffen, zur Aufklärung der hier obwaltenden Mißverständnisse in diesen Blättern nach Kräften beigetragen zu wissen.

Es berechtigt zu großen Hoffnungen für die Bedeutung, welche Bayern in der Geschichte des deutschen Volkes und seiner Entwicklung zu gewinnen berufen ist, daß hier von unten wie von oben gleichmäßig das Bedürfnis zur Veredelung der Staatsentwicklung gefühlt, und für wichtige Gestaltungen in diesem Bezug zur Initiative geschritten worden ist. Als Zeugniß hiervon liegt einerseits die in Angriff genommene weit umfassende Sozialgesetzgebung, andererseits die von uns schon näher beleuchtete tiefgehende Intention des unvergeßlichen Königs Maximilian II., welche ihn bei der beabsichtigten und seinem erhabenen Nachfolger legitirten Gründung des Maximilianiums bestimmte, vor. Wir deuten für unseren Zweck genügend hiermit an, wenn wir den Sinn der im Gang begriffenen bayerischen Sozialgesetzgebung dahin verstehen wollen, daß durch sie die Zweckmäßigkeitsentwicklung des Staates, von der Befriedigung der gemeinsten Bedürfnisse ausgehend, zu der Erkenntnis und Stillung der allgemeinsten höchsten Bedürfnisse, in von unten aufsteigender Gliederung der wiederum zweckmäßigsten, d. h. natürlichsten Organisationen sich erheben, zu einem wahren Ziele gelangen solle. An diesem Ziele sehen wir auf das Sinnvollste uns die Ausführung des Maximilianiums entgegenkommen, als derjenigen Schule für höhere Staatsbeamte, in welcher eine rein auf Nützlichkeitsszwecke gerichtete Bildung bereits der einzigen wahrhaft humanen, d. h. der idealen, sich selbst zum Zweck gestellten Bildung, die Hand reiche. Und der in diesem Entwurf von unten nach oben sich aufbauende Staat zeigt uns denn endlich auch die ideale Bedeutung des Königtums, welches durch den Mißerfolg der von oben geleiteten Zweckmäßigkeitsentwicklung bereits bei theoretischen Politikern so starken Zweifel an seiner Zweckmäßigkeit veranlaßt hat, daß die Theorien der amerikanischen Staats- und Staatenbildung schon mit derselben achtlosen Gelächterigkeit, wie ungefähr nicht minder in Betreff der Kirche, auch für das deutsche Staatswesen als empfehlungswertig discutirt werden. — Wir erlauben uns an der Hand der uns leitenden Grundidee, welche ihre Entstehung andererseits nur dem Erfülltsein von der Bedeutung des wahrhaften deutschen Geistes verdankt, in Kürze unsere Gedanken über die Bestimmung des deutschen Königthums, wie sie als ideale Krönung des sich vorbereitenden neuen Aufbaues eines wirklichen Volksstaateswesens sich ergeben muß, zu bezeichnen.

Die wahre Bedeutung des Königthums drückt sich in dem der Krone allein zustehenden Rechte der Begnadigung aus. Die Ausübung der Gnade ist der einzige im Staate denkbare Akt positiver Freiheit, wogegen in jedem andern Staatsverhältniß die Freiheit nur nach dem ihr ursprünglich eigenen negativen Sinne sich geltend machen kann, welchem nach sie auch dem Sprachsinne des Wortes gemäß, so viel als Befreiung, Ledigkeit auslegt, was dann wieder nur eben als verneinender Gegensatz des vorangehenden oder

vorausgesetzten Zwanges oder Druckes zu denken ist. Sich von dem durch Zwang und Druck des natürlichen, wie der durch den Widerstreit der individuellen und geselligen Interessen herbeigeführten Noth so weit als erdenklich zu befreien, hierauf ist die allen staatlichen Organisationen zu Grunde liegende Zweckmäßigkeits-Tendenz gerichtet: Diese führt im glücklichen Falle der zusammentreffendsten Zweckmäßigkeit aller Organisationen bis zu dem Punkte, wo Jeder am wenigsten zu opfern hat, um von dem Ganzen so viel wie möglich Nutzen zu ziehen; immer bleibt aber das Verhältniß von Opfer und Gewinn bestehen, und absolute Freiheit, d. h. Befreiung von jeder Nothigung ist gar nicht zu denken: sie hieß der Tod. — Nur aus einer ganz anderen Sphäre des Daseins, einer Sphäre, die dem durchaus realistischen Staate nur als eine der idealen Weltordnung angehörige erscheinen muß, kann ein eben ideales Zweckmäßigkeits-Gesetz als Ausübung positiver d. h. aktiver, durch keine gemeine Nothigung bestimmter, wirklich freier Freiheit zu Einfluß gelangen, und somit gerade an jenem bezeichneten unüberschreitbaren Punkte das Werk des Staates mit der Krone, die es selbst ist, schmücken. Diese Krönung ihres Baues erreicht die Staatsorganisation dadurch, daß der König von vornherein für je und für alle Fälle, von dem dem ganzen Staat bindenden Zweckmäßigkeitsgesetz entbunden, somit von jeder Noth, welche jenes allgemeine Zweckmäßigkeits-Gesetz hervorrief, vollständig befreit ist. Er stellt somit das dem Staate einzig ermittelnde und allen seinen Tendenzen voranschwebende Ideal der erreichten negativen Freiheit dar, und diese ihm durch alle zu Gebote stehenden Mittel gewährliehste Freiheit hat für den Staat wiederum den Zweck von oben herab rückwirkend das ideale Gesetz der reinen Freiheit veredelnd und beglückend zur Geltung zu bringen.

Am deutlichsten und jeder menschlichen Empfindung nahe liegend macht dieses ideale Gesetz sich, wie wir dies voranstellten, in der Ausübung der Gnade geltend. Hier tritt die königliche Freiheit in unmittelbare Berührung mit der wichtigsten Grundlage aller staatlichen Organisationen: der Justiz. In dieser verkörpert sich das allgemeine Zweckmäßigkeits-Gesetz des ganzen Staates, welches durch sie Gerechtigkeit erstreckt. Würde die Justiz gänzlich sicher sein, daß sie, indem sie nach dem allernotwendigsten Zweckmäßigkeitsgesetz handelte, sie auch dem Ideale der rein menschlichen Gerechtigkeit vollkommen entsprochen habe, so würde sie das von ihr gefällte Urtheil nicht erst dem Könige vorzulegen sich gedrungen fühlen; selbst in reinen Demokratien ist jedoch für das nothwendig erachtete Begnadigungsrecht ein Ennrogat des Königthums, wenn auch dürftig und mangelhaft, begründet worden, und wo dies, wie auf dem Höhepunkte der atheniensischen Demokratie, nicht der Fall war, sondern der Demos selbst, wie er im besten Falle nicht anders konnte, nach dem gemeinen Zweckmäßigkeits-Bedürfnissen seinen Diktatorismus ausübte, ist auch der Staat selbst schon in seinem Uebergange zur reinen Willkürherrschaft begriffen gewesen. Ueber das Urtheil der Justiz entscheidet nun der König in dem Sinne, daß er es als an sich der Zweckmäßigkeit der staatlichen Gerechtigkeit entsprechend jedenfalls bestehen läßt; aber aus reiner Freiheit beschließt er Begnadigung, wo ihm Gnade vor Recht walten zu lassen gut dünkt; und darin, daß er Niemand hierfür einen Grund anzugeben hat, bezeugt er den keinem Anderen erreichbaren Zustand von Freiheit, in welcher er durch den allgemeinen Willen erhalten wird. Da keine menschlichen Entschliessungen, auch die anscheinend freiesten nicht, ohne Motive gefaßt

\*) S. Abendblatt Nr. 74.

werden, so muß auch den König hierbei ein Zweckmäßigkeitsgrund leiten: allein eben dieser liegt in der ganz andren, der Staatsorganisation abgewandten Sphäre, welche wir den Tendenzen dieser gegenüber nur als die ideale bezeichnen können; er bleibt unausgesprochen, weil er unaussprechlich ist, und läßt sich nur in seinem Werte, der Gnade, erkennen, — wie die Motive des idealistisch gestaltenden Künstlers nicht minder aus einem Zweckmäßigkeitsgesetz entspringen, das sich aber gleichmäßig nicht aussprechen, sondern nur aus dem geschaffenen Kunstwerke erkennen läßt. — Es ist, was hier beiläufig zu berühren ist, einleuchtend, daß diese hohe Freiheit nur einem legitimen Fürsten einwohnen kann, wogegen der Fürst, dem irgend welche Usurpation anhaftet, dem Gesetz der gemeinen Zweckmäßigkeit für alle seine Entschlüsse, in dem Sinne daß er für seine persönlichen, hart besrreiten Interessen Fürsorge zu tragen hat, verfallen, und demnach einem Künstler gleiche Würde, der sich für etwas anderes anerkannt wissen will, als er ist, und für seine Gestaltungen sich somit zur bewußten Verwendung des Zweckmäßigen gezwungen sehen müßte, wodurch eben weder ein Kunstwerk, noch ein Werk der Gnade zu schaffen ist.

Das von uns mit dem Vorangehenden charakterisirte Recht der Gnade ist der Typus jeder normalen Wirksamkeit des Königs im Staate, und ganz königlich handelt er nur, wenn er in Allem dem unumschreiblichen Gesetz der Gnade gemäß sich zu erkennen gibt, weshalb auch jede seiner Bestimmungen sehr richtig als aus „allergrößter Bewegung“ herrührend verfaßt werden, wobei selbst die „Gerühmung“ eine sehr sinnvolle Bezeichnung des Zustandes ist, in welchem der König seine Entschlüsse faßt: ein Tyrann kann nicht „gerühmt“ werden. — Wie die Gnade der höchste Ausdruck der Milde, hier bis zum Erbarmen mit dem Wissethäter gesteigert, ist, so hält sie diesen Charakter bei allen Entscheidungen der bürgerlichen Gewalt gegenüber fest, welche immer nur das Gemeinnützliche bezeichnen können; wo diese sich für gänzlich unfähig bekennen, geht der König mit dem Beispiel der Barmherzigkeit voran, um auf diese Weise die moralische Bewegung der bürgerlichen Welt unmittelbar in seine Sphäre der Gnade nachzuziehen. In gleicher Weise zieht er die bis dahin nur der Gemeinnützigkeit dienende Tüchtigkeit des Bürgers, sobald diese bis zur rein menschlichen, über den unmittelbaren Staatszweck hinausgehenden, oder von der Staatsgewalt nicht mehr in Forderung zu stehenden Tugend sich steigert, in seine Sphäre. Die Verleihung eines Ordens hat nicht den Sinn, die normale Tüchtigkeit eines Beamten zu belohnen, sondern das, was in seinen Leistungen die notwendigen Anforderungen des Nützlichkeitgesetzes überbietet, zur Anerkennung an sich und für Andere zu bringen. Der an Militärpersonen verliehene Orden zeichnet die Tugend der Tapferkeit, mit der in ihr enthaltenen höheren Umsicht und persönlichen Aufopferung, aus: die vollkommen erfüllte Pflicht des Militärs zieht an sich nur die Aufmerksamkeit der militärischen Behörde auf sich, welche hiervon nach dem sie einzig leitenden Zweckmäßigkeitsgesetz Notiz für die fernere Verwendung des Betroffenen nimmt. Die ideale Bedeutung dieser Ordensverleihung wird sehr deutlich an dem wiederholt vorgekommenen Beispiele erkannt, daß ganze Truppenteile durch gemeinschaftliche freiwillige Aufopferung sich den Preis der höchsten Tapferkeit erworben hatten, und jedem Einzelnen der gleiche Anspruch auf die höchste Anerkennung zugesprochen werden mußte: in diesem Falle fand sich die Truppe gleichmäßig gebildet, wenn nur Einer aus ihr, den sie wiederum nach dem unaussprechlichen Zweckmäßigkeitsgesetz der Gnade bezeichnen, mit dem Orden geschnürt ward.

Diesem analog erhebt die königliche Gnade aus jeder Sphäre der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen diejenigen, welche in ihren Leistungen und Leistungsfähigkeiten das allgemeingestrichene Maß der für den Nützlichkeitzweck zu stellenden Anforderungen überschreiten, somit von selbst in die Sphäre der Gnade, d. h. der aktiven Freiheit treten, in einem

edlen und wahrhaftigen Sinne zu seinen Pairs. — Ganz rein würde diese, jedenfalls der Institution der Orden ursprünglich inliegende Bedeutung, allerdings erst dann werden, und zu Leben und Wirken gelangen, wenn diese Orden nicht nur in einer symbolischen Decoration, sondern in wirklich aktiven Körperlichkeiten, wie allerursprünglichst, beständen. Die Idee davon ist auch wohl jetzt noch vorhanden, und drückt sich darin aus daß der König, als oberster Träger des höchsten Ordensgrades, als Großmeister eines wirklichen Ordenskörpers gedacht wird. Bei einzelnen höheren und reservirteren Orden werden sogar alle Gebräuche und Funktionen einer verbundenen Körperschaft noch in Pflege erhalten: daß hierin sich aber kein wahrer und lebendiger activer Geist, weder in den Beziehungen der Ordensglieder unter sich, noch auch zum Ordensmeister oder den übrigen Staatsorganisationen ausdrückt, wird Niemand, der hierüber nachdenkt, zu bezweifeln schwer fallen. Jedenfalls ist die Vielfachung und der stufenweise Rang der Orden ein Zeugniß für die Verirrung, in welche das Ordenswesen, allerdings auf dem Wege der geschichtlichen Bewirung selbst, gerathen ist. Frankreich verdankt seiner Revolution, welche alle Orden abschaffte, die Begründung eines einzigen, allumfassenden Ordens, der „légion d'honneur“. Es wird bei der fortschreitenden Entwicklung des Staatswesens endlich nicht zu umgehen sein, überall das in diesem Punkte der Vereinigung aller Orden sehr richtige Beispiel Frankreichs nachzuahmen. Denn wollte schon jetzt ein Fürst einen Orden von der wirklichen Bedeutung eines lebendigen, aktiven Rechte gegen aktive Pflichten verleihehenden Ordensbundes gründen, müßten dann nicht die ganz anderen Zeiten und Tendenzen entsprungen, jetzt nur noch als lebloser, oft sinnloser Brunn fortbestehenden Spezialorden der Art an Bedeutung, ja Beachtung verlieren daß sie von selbst erlöschen würden? — Als Großmeister des von uns gedachten, in seiner Anlage wirklich bereits vorhandenen, nur zu einer wirklichen Körperschaft lebenden Ordens, in welchen, ganz wie bei den allerältesten Ordensgemeinschaften, nur gegen das Gelübde der fortgesetzten Aufopferung für höhere und höchste Zwecke selbst dem größten Verdienste die Aufnahme ermöglicht sein soll, würde der König das lebendige Verbindungsglied zwischen seiner idealen und der realistischen Tendenz des Staates, die eigentliche Atmosphäre seines Waltens, den gleichgesinnten, eximirten, d. h. durch seine Aufopferung dem Gesetz der gemeinen Zweckmäßigkeit zugleich entbundenen, wie ihr rückwärtslos zu dienen verbundenen, Vollstrecker seines Gnadenwillens gewonnen haben.

Dieser Orden würde für unsre und die kommenden Zeiten in die Bedeutung eintreten, welche in seiner schönsten Blüthe und anderen Zeiterfordernissen gegenüber sonst der deutsche Adel hatte. Es wäre zu untersuchen, ob nicht gerade der noch verbliebene deutsche Adel, dessen Vorrechte als bloßer staatsbürgerlicher Stand wohl meistens bereits aufgeopfert werden mußten, der sich im gesellschaftlichen Betracht immer aber noch in einer, von der bürgerlichen Welt unwillkürlich anerkannten, eximirten Stellung befindet, am allergeringsten wäre, die Grundlage des von uns gedachten Ordens in der Weise zu bilden, daß er, indem er dem Monarchen die willige Initiative zu dieser Schöpfung entgegenbrächte, sich selbst zugleich ehrenreich und gemeinwohltätig verjügte.

Da es uns zu weit von unserem nächsten Ziele abführen würde, das hier Angebeutete selbst in nähere Untersuchung zu ziehen, wünschten wir eben nur dem hierfür Berufenen genügende Anregung gegeben zu haben, um für jetzt von der Beurtheilung des allgemeineren Charakters einer vom gemeinen Nützlichkeitgesetz durch ordenspflichtige Aufopferung eximirten Körperschaft, wie sie, durch materielles Reichthum unterstützt, ja schon jetzt in allen Ständen von selbst sporadisch anzutreffen sein könnte, unseren Schluß auf den möglichen Antheil einer solchen an der von uns in das Auge gefaßten Hebung des verwahrlosten öffentlichen deutschen Kunstgeistes zu ziehen.

### Politische Korrespondenz.

i. **Wien**, 15. Dez. (Civelli's Instruktion.) Die Verzögerung welche die Abreise Civelli's erfährt wurde durch die Absicht veranlaßt, ihm die sanktionirten Verfassungsgesetze mitzugeben, damit er sich auf voll-

zogene Thatsachen stütze. Courtoise ließ davon zurückkommen, auch mochte man sich wohl fragen daß dem Grafen Civelli auf die Frage: Was soll nun noch das Unterhandeln? eine glückliche Antwort fehlen könne. Derselbe ist nun dahin instruirte daß der Kaiser, als einer der drei legislativen Faktoren, den von den beiden anderen Faktoren beschlossenen Gesetzen die Genehmigung nicht verweigern könne und deshalb den Papst um Modifikation des früher zwischen diesem und dem absoluten Regenten abgeschlossenen Vertrages bitte. Für den Papst stehen nur drei Fälle offen: Aufstellung neuer Punkte; stillschweigendes Falllassen der durch die neuen Gesetze entzogenen Rechte; und endlich non possumus! Das letzte ist am wahrscheinlichsten und für beide Theile am besten. Der Kaiser will es ehrlich mit dem Konstitutionalismus versuchen, nachdem die anderen Parteien und Richtungen Oesterreich nur tiefer und tiefer gebracht haben.

s **Wien**, 16. Dez. (Konferenz. Kabinetsskombinationen. Civelli.) Der Ausdruck der hiesigen offiziellen Kreise, daß die Konferenz „ins Stocken gerathen“ sei, war offenbar mit Vorbedacht gewählt, denn auch heute kann das definitive Scheitern noch nicht behauptet werden. Das Gelingen hängt indes, wie ich glauben möchte, nur noch an dem dünnen, sehr dünnen Faden der Hoffnung daß die Großmächte sich herbeilassen möchten, wenigstens die Frage, ob die Septemberkonvention als die geeignete Grundlage der Konferenz erscheine, einer vorläufigen Erörterung zu unterziehen. Die neueste Meldung der Wiener Blätter daß Rußland, um sich der Unterstützung Frankreichs im Orient zu versichern, in den letzten Tagen sich der Konferenzidee günstiger gezeigt habe, wird hier sehr entschieden in Abrede gestellt. Daß übrigens von Anfang an Preußen — weit mehr noch als England — gegen die Konferenz Front gemacht und alles mögliche in Bewegung gesetzt, sie zu hintertreiben, ist nachgerade ein öffentliches Geheimniß. — Heute tritt der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses zusammen, um über die Regierungsvorlage Beschluß zu fassen, wornach die Verfassungsgesetze sofort nach ihrer Publikation (nicht erst, wie sonst Regel, nach 45 Tagen) in Kraft zu treten haben. Es gilt als zweifellos daß der Ausschluß der Vorlage seine Zustimmung nicht vorenthält. Der Budgetausschuß seinerseits dürfte die Genehmigung der Forterhebung der Steuern (übrigens nicht für die von der Regierung beantragten 4, sondern nur für 3 Monate) an die Zuficherung der Regierung knüpfen daß der Reichsrath längstens bis Mitte Januar wieder zusammentrete und alsdann in den Stand gesetzt sei, in die Diskussion des Budgets einzugehen. Inzwischen erwogte man im Abgeordnetenhause die Präsidentenfrage. Der Präsident wird, sobald die neue Verfassung verfaßt worden, nicht mehr ernannt, sondern vom Hause gewählt. Tritt Oesterreich nicht in's Kabinet, so ist seine Wahl gewiß; im andern Falle aber gilt es, sich nach einem geeigneten Nachfolger umzusehen; Kaiserfeld, der vielleicht die meisten Chancen gehabt hätte, ist durch seinen Gesundheitszustand behindert, einen so anstrengenden Posten anzunehmen. Für die Präsidentschaft im Herrenhause die ebenfalls erledigt ist, sobald Fürst Auersperg an die Spitze des Kabinetts tritt, werden Graf Anton Auersperg (Anastasius Grün) und Herr v. Schmerling genannt. — Graf Civelli wird, wie ich nachträglich höre, in Mailand — er begrüßt dort seine Gemahlin — nur einen einzigen Tag bleiben und wird also, wenn er nicht etwa in Florenz eine weitere Station macht, schon morgen in Rom sein.

A **Wien**, 16. Dez. (Vorbereitung der Steuer-Dauer der Session.) Die Regierung hat dem Hause der Abgeordneten eine Vorlage eingebracht, in welcher sie um die Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben und zur Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 1. Mai 1868 ansucht. Diese Vorlage wurde dem Budgetausschuß überwiesen, welcher Samstag Abends zum zweiten Male zusammentrat und bei dieser Gelegenheit den Reichskanzler darüber interpellirte, was das Ministerium hinsichtlich der Zeitdauer der gegenwärtigen Session, als auch der Einberufung der Delegationen und der Landtage beabsichtige. Baron Beust erwiderte darauf daß die Regierung über diese Fragen noch keinen Beschluß gefaßt hatte, daß es ihr vielmehr darum zu thun sei, die Ansicht

\*) Daß unsere Professoren der Aesthetik dieß gleichwohl unternehmen wollen, beweist eben nur, wie fern sie selbst der bloßen Erkenntniß des Problems stehen, woher dann die endlose Konfusion, in welcher sie sich von Buch zu Buch herumtreiben, genügend zu erklären ist.